

heit als nervöses Leiden, Milzbrand oder wirkliche Wuth verschieden eingerichtet wurde. —

Der oben schon erwähnte, von Röschlin citirte Franque gibt sich alle Mühe zu zeigen, daß die Krankheit der Füchse nicht Wuth sei und erhebt Zweifel gegen die Existenz der Wuthkrankheit überhaupt. Im bewußtlosen Zustande, dem wesentlichen Symptom fieberhafter Krankheiten dieser Art im allgemeinen, laufen die Thiere, wie Franque meint, sinnlos herum, nähern sich Hunden und Menschen und suchen sich von diesen erschreckt durch Flucht oder durch Beißen zu vertheidigen. — Wir glauben durch die Mittheilung seiner weitläufigen Erörterungen dieser seiner Ansicht ebenso wenig wie durch die seiner zweifelvollen Meinung über das Entstehen der Krankheit dem Leser einen weiteren Dienst zu leisten und haben genug gesagt, um ihm darzuthun, daß auch hier wieder das alte: „Es ist Alles schon dagewesen“, eine neue Bestätigung gewinnt.

Sie ist schon lange dagewesen und eine alte Geschichte, diese Seuche und das große Sterben unter den Füchsen, eine alte Geschichte, daß man damals schon sehr eifrig stritt und debattirte, weil man so wenig sicheres erforscht hat über das Entstehen der Krankheiten, besonders der allgemeinen seuchenartig sich verbreitenden.

Das aber ist zu jener Zeit wie jetzt dargethan worden, daß auch unter den Thieren des Waldes Seuchen auftauchen und sich ausbreiten, daß sie vielmehr noch weit verheerender wüthen können, als unter Menschen und Hausthieren; eben so ist gewiß, daß diese Fuchskrankheit bis zu einem Stadium sich entwickle, wo sie an Menschen und andere Thiere übertragen, an diesen genau dieselben fürchterlichen Symptome der Wasserscheu hervorbringe, wie sie der Biß toller Hunde zur Folge hat.

—r.

Das Herzogthum Kärnten in der Zeit von 1269 — 1335.

Ein Auszug aus Dr. Carlmann Tangl's theils gedruckter, theils ungedruckter Periode des Handbuches der Geschichte von Kärnten.

Bearbeitet von Beda Schroll.

(Fortsetzung.)

Cultur-Zustände.

Während in der Periode der Kärntner Herzoge aus dem Hause Sponheim bloß ein einziges Mal und zwar unter Herzog Ulrich III.

ein Stellvertreter des Herzogs in der Führung der Regierungsgeschäfte vorkommt, nämlich Siegfried von Mahrenberg, tritt in dieser Zeit eine mehr entwickelte Regierung auf, wozu die gänzliche oder doch Jahre dauernde Abwesenheit der Landesfürsten Veranlassung bot.

Als König Ottokar von Böhmen sich des Landes bemächtigt hatte, stellte er an die Spitze einen Landeshauptmann, Albrecht von Fren (1269—1271), welchem Graf Ulrich von Heunburg (1271), Ulrich von Dürrenholz (1271—1273), Ulrich von Taufers (1273—1275) und Graf Heinrich von Pfannberg (1275—1276) folgten. Nach der Verzichtleistung des Königs auf Kärnten führte Graf Meinhard von Tirol die Regierung nach einem Uebereinkommen mit dem Herzoge Philipp, bis er nach dessen Tode vom deutschen Könige Rudolf den Titel eines Hauptmanns von Kärnten erhielt. Auch Herzog Meinhard sah sich in Folge seiner häufigen Abwesenheit von Kärnten und der daselbst herrschenden Unruhen wegen genöthigt, den Konrad von Aufenstein zum Hauptmanne einzusetzen, welcher diese Würde bis zum Tode des Herzogs Heinrich VI. begleitete. Er war das Haupt der ganzen Regierung, der Stellvertreter des Landesfürsten; doch führte er meistens bloß die politischen, militärischen, polizeilichen und richterlichen Geschäfte, während ihm für die Finanzen der Vicedom, für die richterliche Gewalt zeitweise der oberste Landesrichter an der Seite standen.

Ein Landschreiber, welcher in Steiermark als Stellvertreter des Hauptmannes und Vorstand der Kanzlei fungirte, erscheint in Kärnten in der ersten Zeit nicht, obwohl bei der häufigen Abwesenheit der Herzoge und des Hauptmannes ein solcher nothwendig gewesen wäre. Wahrscheinlich übernahm in solchen Fällen der jeweilige Vicedom die einstweilige Führung der Geschäfte. Zum ersten Male wird ein Landschreiber von Kärnten, Namens Nikolaus, 1330 erwähnt.

Der Landes-Vicedom war Vorstand der herzoglichen Kammer, in welche alle herzoglichen Gefälle, wie die ordentlichen und außerordentlichen Steuern, die Ertragnisse der herzoglichen Güter, der Zölle und Mauten, der heimgefallenen Lehen und Lehenstagen, die Summen für die verpfändeten Güter und die Straf gelder einfloßen. Er bestritt davon die öffentlichen Ausgaben und die Bedürfnisse des herzoglichen Hofes. Als Vicedome erscheinen urkundlich Julian von Seeburg (um 1273—1278), Gottfried von Truchsen (1282), Probst Leopold von Wölfermarkt (1293), Otto von Haildeck (um 1303—†1309), Reinher Schenk von Osterwitz (?—1312), Abt Werand von St. Paul (1012

bis 1314), Pfarrer Dietrich von St. Veit (1314—?), Conrad Schilher von St. Veit (?—1326) und Johann Comes (1326—1334).

Die Gerichtsverwaltung führte der oberste Landesrichter, welcher zu bestimmten Zeiten im Jahre Gerichtsversammlungen, die ungeborenen Gerichte, halten und im Falle der Nothwendigkeit solche, die geborenen Gerichte, eigens ausschreiben mußte. Jedermann, war er edel, frei oder Ministerial (Unfreie wurden durch ihren Herrn vertreten), mußte auf erhaltene Mahnung vor ihm erscheinen. Er urtheilte über Eigenthumsstreitigkeiten und schwere Verbrechen, wie Straßenraub, Mord, Diebstahl und alle Verbrechen, welche „böse Dinge“ hießen. Das Verfahren war öffentlich. Urkunden, Zeugen, Eid und Eideshelfer, welche zu dem Eide des Schwörenden noch ihrerseits die Wahrhaftigkeit desselben eidlich bezeugten, und in manchen Fällen die Gottesurtheile oder Ordale dienten als Beweise. Er verkündete das Urtheil der Schöffen, welche ihm im Gerichte zur Seite standen und aus dem Clerus, Adel und Ministerialen des Landes gewählt wurden. Dieses zeigt die Urkunde (April 1277), wodurch in der Kirche zu Maria Saal ein Zehentstreit zwischen dem Abte Albert von Victring und dem Pfarrer Perenger von St. Lambrecht in Ratschberg entschieden wird. Als Zeugen erscheinen fünf weltliche und fünf geistliche Beisitzer des Gerichtes unter dem Vorsitze des Gottfried von Truchsen als obersten Landesrichter in Kärnten. Es sind dies der Decan Michael von Maria Saal, Prior Jakob von Victring, Pfarrer Amelrich von Röttmannsdorf und Friedrich von St. Florian, der Scholasticus Conrad von Gurnich, dann Herr Heinrich Zeisel (von Zeiselberg), der Castellan Adlo von Gurnich, Otto von Rottenstein, Herr Mathias genannt Kaysermann und der Richter Conrad von Grafenstein, wobei zu bemerken ist, daß der Titel „Herr“ bloß Edlen beigelegt wurde.

Die Urtheile wurden nach dem canonischen Rechte, weil auch kirchliche Gerichtsbarkeit bestand, nach dem Civil- oder bürgerlichen und dem Criminal-Landrechte und nach den Landesgewohnheiten geschöpft.

Daß in Kärnten auch besondere Landesgewohnheiten bestanden, sehen wir aus der Bestätigung, welche König Rudolf dem durch Bischof Berthold von Bamberg zwischen dem Propste Heinrich von Wörth und Otto von Finkenstein getroffenen Vergleiche (1278) erteilt. Er hebt darin besonders hervor, daß der Bischof des Rechtes und der Gewohnheit des Landes Kärnten nicht unkundig sei.

Als trotz des vom Könige Rudolf gebotenen Landfriedens die Anarchie doch immer mehr ihr Haupt erhob, sah sich derselbe genöthigt, gegen die Störer des Landfriedens ein außerordentliches Verfahren (März 1279) einzusetzen, wodurch nach dem Beirathe der Fürsten und besonders der Ministerialen Kärntens, mit „Beseitigung gewisser rechts- und vernunftwidriger Gewohnheiten, welche bisher zum großen Nachtheile des Landes beobachtet wurden“, bei der Bestrafung von was immer für Verbrechen, Uebertretungen und Beschädigungen mittelst der gemeinen Nachforschung (gemeinen Rüge) gegen die Störer des Friedens vorgegangen werden soll. Es wurde dadurch die beim ordentlichen Gerichte beobachtete Gewohnheit, daß es ohne Kläger keinen Richter gebe, außer Kraft gesetzt, indem schon das allgemeine Gerücht, daß jemand ein Landfriedensstörer sei, genügte, um denselben vor das Gericht zu ziehen. Natürlich fielen bei diesem Verfahren auch andere rechts- und vernunftwidrige Gewohnheiten, wie die Ordale und andere weg.

Auch Herzog Heinrich sah sich genöthigt, eine Verordnung wegen Ueberweisung gemeinschädlicher Personen (April 1312) zu erlassen, in welcher er bestimmte, daß, wenn eine schädliche Person ergriffen wurde, ein glaubwürdiger Mann, welcher diese überweisen wolle, dem Manne zwei Finger in den Schopf, der Frau aber auf den Scheitel legen und einen Eid schwören solle, daß dieser oder diese dem Lande schädlich sei. Hierauf sollen sechs Andere ihre Hände auf des Schwörenden Arm legen und eidlich bethauern, daß der von jenem geschworene Eid rein und nicht Meineid sei. Ob diese Verordnung bloß für Tirol oder auch für Kärnten Giltigkeit hatte, ist nicht gewiß.

Als oberste Landesrichter sind uns bisher aus der Zeit der Verwaltung Meinhard's bekannt: Gottfried von Truchsen (1277), Cholo von Selbenhofen (1280) und der vom Könige Rudolf zur Durchführung des außerordentlichen Verfahrens gegen Landfriedensstörer ernannte Otto von Lichtenstein (1279). Für die Zeit Meinhard's als Herzog und seiner Söhne kann aus den bisher bekannten Urkunden kein oberster Landesrichter namhaft gemacht werden.

Unter dem obersten Landrichter erscheinen um diese Zeit Landrichter, welche die Gerichtsbarkeit und den Blutbann in einem bestimmten Bezirke des Landes ausübten. So entschied z. B. Hermann von Rechberg als herzoglicher Landrichter im Faunthale (August 1312) einen Streit um den Besitz des Faunberges zwischen den Dorfleuten zu St. Johann bei Faunstein und denen zu Loibegg.

Solche Landrichter waren aber nicht bloß im herzoglichen Theile des Landes, sondern auch in den Gebieten der Erzbischöfe von Salzburg, Bischöfe von Bamberg, Grafen von Ortenburg und Görz eingesetzt. Selbst die Grafen von Heunburg besaßen eigene Landgerichte im Lavantthale zu Twimberg und Hartneidstein, welche die Herren von Weissenek als Lehen besaßen. Von ihrer Gerichtsbarkeit waren jedoch mit Ausnahme des Blutbannes, welcher ihnen meistens allein zukam, ausgeschlossen die Unterthanen eines Theiles der Geistlichkeit und des Adels, welche vermöge ihrer Immunitäts-Privilegien die eigene Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen besaßen, die todeswürdigen Verbrecher aber zum Behufe der Vollziehung der Todesstrafe dem Landrichter an bestimmten Punkten ihres Gebietes überliefern mußten. Ausgeschlossen waren auch die Städte und Märkte mit ihrem Burgfriede und dem dazu gehörenden Weichbilde, indem diese die niedere Gerichtsbarkeit selbst verwalteten. Nur Bischof Johann von Gurk erhielt (1280) vom Könige Rudolf mit Zustimmung des Grafen Meinhard den Blutbann, wie denselben die Herzoge von Kärnten bisher übten, über seine und seiner Kirche Leute und Unterthanen.

Ueber das Verhältniß der Gerichtsbarkeit zwischen den Landgerichten einer-, den Burgfrieden, Stadtgerichten u. dgl. andererseits gibt uns ein Vertrag zwischen dem Bischofe Arnold von Bamberg und Otto von Weissenek, (November 1289) Aufschluß, welches wohl auch bei anderen Landgerichten und Burgfrieden in Kärnten mit geringen Aenderungen bestanden haben dürfte. Ueber die Rechte und Befugnisse des bambergischen Burgfrieds der Stadt Wolfsberg und des Landgerichtes Hartneidstein wurde folgendes Uebereinkommen geschlossen: Wenn in der Stadt Wolfsberg oder überhaupt auf bambergischem Grunde, und Boden Jemand verwundet oder erschlagen wird, so steht die Bestrafung des Verbrechens dem bambergischen Gerichte zu, und der Landrichter hat damit nichts zu schaffen. Ergreift man einen Dieb beim Stehlen und ist der Werth der gestohlenen Sachen über 60 Pfenninge, so soll der Stadtrichter denselben mit dem gestohlenen Gute aus dem Burgfriede dem Landrichter überliefern. Wird gestohlenes Gut ohne den Dieb in der Stadt gefunden, so nimmt dieses der Stadtrichter in Empfang. Auf bambergischem Grund und Boden hat der Herr von Bamberg den Blutbann, auf der Landstraße aber der Landrichter. Wird ein Dieb gefangen, welcher auf bambergischem Grunde nicht angefaßt ist, so soll ihn der Stadtrichter dem bambergischen Amtmanne,

wenn aber dieser ihn nicht verhören und strafen wollte, dem Landrichter übergeben. Ist der Dieb ein angeessener Mann, so hat ihn der bambergische Schaffer (später Vicedom genannt) oder dessen Amtmann dem Landrichter zu überliefern. Sucht ein Mann eine Freistätte und wird er auf bambergischem Grunde ansässig, so hat der Landrichter nichts mit ihm zu schaffen; doch soll der bambergische Amtmann demjenigen, welcher den Asylsuchenden klagt, zu seinem Rechte verhelfen. Ergreift der Landrichter einen Asylsuchenden, bevor derselbe ansässig wird, so hat er das Recht, ihn aufzuheben. In allen Fällen, in welchen der Bischof oder sein Schaffer das Recht verweigert, soll der Landrichter richten.

Außerdem bestanden für besondere Zweige der Gerichtsbarkeit noch eigene Gerichte, wie die Berggerichte für Bergbauangelegenheiten. Das wichtigste Bergrecht in dieser Zeit erhielten die bambergischen Bergwerke zu St. Leonhard (Juli 1325) vom Bischofe Heinrich von Bamberg nach dem Muster des zu Zeiring in Obersteier damals in Geltung stehenden. Die Lehensstreitigkeiten entschied der Lehensherr mit seinen Vasallen als Schöffen nach dem Lehensrechte.

In den vom Herzoge Bernhard mit den Hofämtern betrauten Familien ging in dieser Zeit die Veränderung vor sich, daß die Herren von Karlsberg das Amt des Marschalls verloren, weil ein Mitglied der Familie, Otto von Karlsberg, sich an der Empörung des Grafen Ulrich von Henzburg betheiligte. Das Marschallamt mit der Burg Karlsberg wurde dem Tiroler Conrad von Auenstein verliehen. Die Schenken von Osterwitz und die Truchseße von Kraig blieben im Besitze ihrer Ämter.

Mit den Hofämtern waren gewisse Rechte und Einkünfte verbunden, wie wir aus Urkunden der Herzoge Otto und Heinrich ersehen. So verkündet Herzog Otto (Dezember 1307), daß der Marschall das Recht habe, einen vom Herzoge im Gerichte zu Kärnten verurtheilten Verbrecher einmal im Jahre wegzuführen und freizulassen, oder mit ihm zu thun, was er wolle. Er solle über einen am Hofe des Herzogs ergriffenen Verbrecher, welchen der Hofmarschall ihm ausliefern müsse, urtheilen. Nach seinem Rathe solle ein Hofmarschall eingesetzt werden, welcher von ihm den Stab erhält. Wäre dieser ihm nicht anständig, so könne er denselben absetzen, worauf nach seinem Rathe ein anderer einzusetzen sei. Er allein habe das Geleite im herzoglichen Gebiete von Kärnten auszuüben. Bei einem Aufgebote zu den Waffen habe seinem

Fähnlein das ganze Volk, arm und reich, zu folgen, die Säumigen aber eine Strafe von 60 Pfennigen zu erlegen. Für sein Amt gebühren ihm jährlich 300 Mut Hafer und eine Mark Pfennige. Herzog Heinrich aber weist dem Reinher Schenk von Osterwitz (Februar 1315) 5 Mark Pfennige jährlicher Gülden bei dem Münzamt zu St. Veit und ein Fuder Marburger Wein aus dem Rentamt zu Völkermarkt an, weil derselbe behauptete, daß diese Bezüge von Altersher mit dem Schenkensamt in Kärnten verbunden gewesen seien. Worin die Einkünfte des Truchsessenamtes bestanden, ist nicht urkundlich bekannt.

In Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse wollen wir besonders die Stiftungen erwähnen. Conrad von Aussenstein baute (1323) zu St. Veit eine Kirche und Kloster, übergab dasselbe mit der nothwendigen Dotation dem Clarissinen-Orden und wurde auch mit seiner Gemalin Diemut in demselben begraben. Die erste Abtissin Felicitas erscheint urkundlich 1330.

In Straßburg erhob Bischof Gerold von Gurf (1331), die Pfarrkirche zu einer Collegiatskirche und gründete daselbst ein Kapitel für einen Probst und sechs Sacular-Canoniker.

Der Johanniter-Ritterorden hatte um diese Zeit bei der Pfarre Pülst eine Commende errichtet; denn an der Gefangennehmung des Prinzen Ludwig (1292) war ein Johanniter-Comthur von Pülst theilhaftig.

Daß in diesen Zeiten des herrschenden Faustrechtes auch die Disciplin in den Klöstern verfiel, ist nicht zu verwundern. Dies sehen wir aus den Verfügungen des Erzbischofs Rudolf von Salzburg (25. August 1287), welche er im Kloster Millstatt traf. Er verbietet dem Abte und Convente, Güter des Klosters ohne seine specielle Erlaubniß zu verkaufen oder zu verpfänden unter der Strafe der Suspension von der Administration derselben, untersagt den Verkauf von Präbenden an Laien und befiehlt, die für gemachte Schulden verpfändeten Briefe über die Besitzungen in Friaul einzulösen. Er suspendirt den eines Mordes heinrichigten Mönch Luitold vom kirchlichen Dienste bis zur Austragung der Sache beim heiligen Stuhle und befiehlt, den Senior Rudolf, bei welchem nächtliche verbotene Zusammenkünfte stattfinden, auf ein Jahr aus dem Kloster zu entfernen und auf eine dem Kloster unterstehende Kirche zu versetzen. Er gibt den Auftrag, die Mönche Wilhelm und Heinrich, welche der väterlichen Correction keine Folge leisten wollen, bis zur Aenderung ihres Sinnes in andere Klöster zur

Strafe zu senden. Er ertheilt endlich dem Abte den Befehl, die Vergehen gegen die Disciplin in Zukunft strenge zu bestrafen und zum guten Beispiele einige in Sitten und Disciplin bewährte Mönche aus anderen Klöstern in sein Haus aufzunehmen.

Schon durch die ganze Zeit der Kreuzzüge im XII. und XIII. Jahrhunderte hatten die Päpste die sogenannten Kreuzzugssteuern in allen Ländern erhoben. Als Papst Gregor X. mit dem Könige Rudolf wegen eines Kreuzzuges (1275) unterhandelte und dieser das Kreuz nahm, wurden wieder allgemeine Geldsammlungen angeordnet. Dieser Kreuzzug kam zwar nicht zu Stande; dessen ungeachtet ließen die Nachfolger Gregors X. diese Steuern fortwährend erheben. Papst Martin IV. bestimmte sogar (1283), daß diese Beträge für sechs Jahre auf einmal eingehoben werden sollen.

Wie drückend für die Kirchen in Kärnten diese Zahlungen waren, kann man beurtheilen, wenn man die anarchischen Zustände des Landes und daraus folgenden allgemeinen drückenden Geldverhältnisse einer-, und die Summen, welche abzuliefern waren, andererseits berücksichtigt. So mußte das arme Kloster Grifen 38 Mark, das Frauenkloster St. Georgen 200 Mark Pfennige entrichten. Welche Summen nur aus Kärnten von allen Klöstern und Kirchen zum Zwecke eines nicht ausgeführten Kreuzzuges nach Italien wanderten, kann man aus diesen beiden Angaben schon ermessen.

Die Kirchen mußten aber auch noch zu anderen Zwecken bedeutende Beiträge leisten. So lebten die päpstlichen Nuntien auf Kosten der Kirchen und trieben unter Strafe der Excommunication die für ihren Unterhalt nothwendigen Summen unter dem Namen der Provision ein. Bischof Johann von Gurk erhielt (1281) vom päpstlichen Nuntius Bischof Paul von Tripolis den Auftrag, von den Kirchen seiner Diözese 30 Mark reines Silber Wiener Gewichtes zu seiner Provision einzutreiben. Der päpstliche Nuntius Cardinal Bertrand verlangte (1323) zur Provision für das vierte Jahr seiner Function bloß vom Aquilejer Archidiaconate in Kärnten (dem Lande südlich der Drau) 85½ Mark und 36 Friesacher Pfennige, zu welcher Summe z. B. der Probst von Eberndorf 15 Mark, der Pfarrer zu Bleiburg 7 Mark 64 Denare, der Pfarrer zu St. Martin bei Villach 5 Mark, der Abt von Arnoldstein 8 Mark, der Pfarrer zu Hermagor 3 Mark, der Pfarrer zu Paternion 2 Mark 64 Denare u. s. w. zu entrichten hatten.

Diese Urkunden geben uns zugleich eine Uebersicht der in diesen Gegenden bestehenden Pfarrkirchen. So führt die Vertheilungsurkunde des Bischofs von Gurk außer Gurk und Straßburg die Pfarren Metnitz, Rieding, St. Radegund am Hohenfeld, St. Stefan, Meiselding, Kreig, Obermühlbach, Pults, Lebschach (Lebmach?), Friedlach, St. Urban, Zamelzberg, Mirogonich (?), Sirnitz, Weitensfeld, Grifen im Gurkthale, Pizweg und Feistritz ob Grades an. Als im Aquilejer Archidiaconate gelegen werden von Kärnten angeführt Eberndorf (worunter auch die incorporirten Pfarren mitbegriffen sind), Rinkenbergl, Bleiburg, Oberglobasnitz, Unterglobasnitz, Stein, Möchling, Kappel im Rosenthale, Roslegg, St. Martin bei Villach, St. Peter (Perau), Arnoldstein, Fjurnitz, St. Stefan, Hermagor, Egg, St. Daniel, Kammering, Paternion, Feistritz, Reutlemsdorf (Rattendorf?), Kirchbach, Lind, Paltramsdorf, Maria Gail.

Wie im Laufe des XI. Jahrhunderts die alte Gauverfassung sich nach und nach auflöste, die Herzoge ihre Würde erblich machten und die Hoheitsrechte über das Land erwarben, mußten auch die Verhältnisse der Bevölkerung sich umgestalten.

Die Grafschaften, welche durch die häufige Ertheilung von Immunitäts-Privilegien, nach welchen ein öffentlicher Beamter auf solchen Herrschaften keine Gewalt ausüben durfte, so lange der Herr derselben für die darin ansässigen Unfreien Recht zu sprechen sich erbot, in ihrer Ausdehnung sehr zusammengeschmolzen waren, bestanden nur mehr aus einem Aggregat einzelner Herrschaften und Stücken von Herrschaften ihres ehemaligen Amtsbezirkes. Diese waren zum Theile Allode, zum Theile Lehen verschiedener geistlicher und weltlicher Herren und nur dadurch zu einem Ganzen verbunden, daß sie von einem Herrn erblich besessen wurden. Daher wurde es auch üblich, nicht mehr nach dem Gaue, sondern nach dem Hauptgute sich zu benennen. Manche behielten selbst den Grafentitel nicht bei, sondern bezeichneten ihren Stand bloß durch den Beisatz Hochedle (nobiles) oder Freie (liberi). Sie bildeten den hohen Adel, bestanden aus Fürsten und freien Herren im Besitze der Landeshoheit und folglich auch der Reichslandschaft und erkannten bloß den König als ihren Richter an. Nur wenige dieser Dynasten-Geschlechter behielten aber ihre volle Freiheit, wie in Kärnten außer den geistlichen Fürsten von Aquileja, Salzburg und Bamberg, welche nur des Königs Dienstleute waren, die Grafen von Ortenburg, Görz, und einige Zeit die Grafen von Sternberg, welche unbeschadet

ihrer Fürstenwürde bloß Bischöfen, Aebten u. dgl. als Vasallen dienen durften.

Der größere Theil des Adels kam nach und nach unter die Landeshoheit der Herzoge. Er unterschied sich aber dadurch, daß der bevorzugtere Theil, die sogenannten Bannerherren, das Recht besaß, andere Freie zu Mannen, Dienstleuten zu besitzen, wie die Grafen von Heunburg und Pfannberg, die Herren von Seeburg, Osterwitz, Kreig, Truchsen, Kolnik und andere, in den Landgerichten als Schöffen aufzutreten und mit der höheren Geistlichkeit die Rechte der alten Landgemeinde auszuüben und an der Berathung über Landesangelegenheiten mit dem hohen Adel theilzunehmen, während der übrige Theil, die gemeine Ritterschaft, den Landesherrn als Schutzherrn annahm und daher aus den Vasallen und Dienstleuten der übrigen Klassen bestand.

Die Dienstleute oder höheren Ministerialen waren zwar vermöge ihres Amtes in Abhängigkeit von ihrem Herrn, verloren aber vermöge ihrer Ritterbürtigkeit nicht ihre Freiheit, während die niederen Ministerialen mit den hörigen Leuten zusammenfielen, aber vermöge ihrer Hofdienste eine bevorzugte Stellung hatten. Diese wurden theils zur Verwaltung jener Güter verwendet, welche keine Gewalt über freie Leute gaben, wie als Verwalter, Schaffner oder Maier der Höfe, als Unterrichter bei den Immunitäts-Herrschaften, als Burggrafen auf herrschaftlichen Burgen, theils hatten sie Ehrenämter am Hofe ihres Dienstherrn.

Die Vasallen besaßen als Preis ihrer Dienstpflcht ein Lehengut und waren ihrem Herrn zur Treue und bestimmten Lehendiensten, bestehend in Kriegs-, Gerichts- und Ehrendiensten verpflichtet. Der Vasall eines geistlichen Fürsten oder überhaupt der höheren Geistlichkeit zu sein, hob die volle Freiheit des Adels nicht auf, so daß selbst Herzoge unbeschadet ihres fürstlichen Standes Vasallen derselben sein konnten.

So besaßen die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich die Burg Mahrenberg, Herzog Heinrich VI. von Kärnten Unterdrauburg vom Abte zu St. Paul als Lehen und waren somit dessen Vasallen. Die persönliche Freiheit des Adels war durch das Lehen nur beschränkt, nicht aufgehoben, weil es dem Vasallen freistand, das Lehen zurückzulegen.

Daß diese Abstufungen des Adels auch in Kärnten bestanden, beweist der Erlaß des Königs Rudolf (März 1279) an die Grafen Edlen, Ministerialen, Vasallen, Ritter und übrigen Einwohner Kärntens, wodurch er Anordnungen gegen die herrschende Anarchie traf.

Da der Kriegsdienst nach der Aufhebung des allgemeinen Aufgebotes von dem hohen Adel mit seinen Dienstleuten und den zum Kriegsdienste von ihren Gütern verpflichteten Freien zu Pferde als Ritter geleistet wurde, der ärmere Freie aber dieser Pflicht nicht nachkommen konnte, so trennte sich diese ritterbürtige Klasse der Freien immer mehr von den Gemeinfreien, welche theils in die Schutzhörigkeit des Adels und der Geistlichkeit kamen, theils den Grundstock der Bürger in den Städten bildeten. An die Gemeinfreien, welche ursprünglich die Stadtgemeinde bildeten, schlossen sich hörige Handwerker und andere Schutzgenossen an, welche durch die Aufnahme in die Stadt die persönliche Freiheit, nicht aber das Bürgerrecht und Antheil an der Stadtregerung hatten. Diese lag in den Händen eines Richters, welcher einen Stadtschreiber an der Seite hatte, und einer Anzahl, meistens 12, Geschwornen oder Rathsbürgern, welche aus der Gesamtheit der eigentlichen Bürger gewählt wurden. Die Ordnungen, welche die Städte erhielten, waren einfach, wie die damaligen Verhältnisse es erforderten, und beschränkten sich meistens auf Feststellung des Verhältnisses der Stadt gegen ihren Herrn, der Bürger untereinander und gegen ihre Hintersassen und Fremde. Für die übrigen Verhältnisse galt das allgemeine Landrecht.

Als ein Beispiel über die Einrichtung der Städte in Kärnten möge die Stadtordnung dienen, welche Bischof Werntzo von Bamberg, (September 1331) seiner Stadt Wolfsberg gab. Er bestimmt, daß der Richter und die 12 Geschwornen der Stadt einander in allen Dingen beistehen sollen, welche dem Bischofe und der Stadt nützlich seien; die ganze Stadtgemeinde aber solle nach ihrem Eide dem Vicedome gehorchen in Allem, worin er mit den Zwölfen zum Wohle der Stadt übereinstimmt. Wer dagegen handelt, zahlt dem Bischofe fünf Mark Pfennige, der Stadt ebensoviel. Die Stadt besaß also eine gewisse Autonomie, da ohne Einwilligung des Rathes der Vicedom (bambergsche Statthalter in Kärnten) keine Anordnungen hinsichtlich derselben treffen durfte. Ueber das Verhältniß der Bürger zu den Fremden trifft er die Anordnung, daß ein Bürger einen fremden Schuldner, wenn dieser in die Stadt kommt, nicht selbstständig, sondern nur in Gegenwart des Gerichtshoten der Stadt für den ihm schuldigen Betrag pfänden dürfe. Ist der Fremde selbst nichts schuldig, so darf die Pfändung nicht stattfinden außer nach einer Klage, und wenn vor

Gericht erwiesen würde, daß er dies rechtlich thun dürfe. Dieser letztere Punkt enthält eine bedeutende Verbesserung, indem in damaliger Zeit der Gebrauch bestand, den ersten besten Kaufmann eines fremden Ortes, wenn er auch keine Bürgschaft geleistet hatte, zu pfänden, sobald ein Mitbürger desselben dem Bürger der Stadt seine Schuld nicht zahlte. Hat ein Außenmann (ein außerhalb der Stadt Wohnender) eine Schuld von einem Bürger zu fordern, so hat er die Schuld des Bürgers durch einen Außen- und Innenmann zu beweisen. In Bezug auf Vergehen oder Verbrechen der Bürger gegen einander wurde die Anordnung getroffen, daß ein Bürger, welcher in der Stadt einen Todtschlag begeht, 30 Mark Strafe zu zahlen habe; sollte er nicht zahlen können, so möge ihn der Richter gefangen setzen und mit ihm thun, was Recht ist. Begeht ein Bürger oder sein Kind eine strafwürdige Handlung oder Rede, so soll er Strafe zahlen oder dem Richter zur Aburtheilung verfallen.

Für die Schuldverhältnisse der Bürger untereinander wurde bestimmt, daß, wenn der eine mehr, der andere weniger schuldig war, die geringere Summe abzuschlagen sei und für das Uebrige nach dem Rechte die Leistung geschehe. Engherzig, aber der damaligen Zeit angemessen waren die Bestimmungen über den Handel Fremder in der Stadt. Es heißt nämlich: Niemand solle in der Stadt etwas feil haben, außer wer das Burgrecht (das Recht der Ansiedlung im Burgfriede der Stadt) oder das Bürgerrecht daselbst besitzt. Kein Gast (Fremder) solle in der Stadt Felle oder Bälge kaufen; aber auch keiner ellenweise Parchent verschneiden oder im Detail verkaufen. Kein Kirchner darf sein Pelzwerk am Markte feil haben, außer er trage es am Arme auf den Markt. Thäte er das nicht, so könne der Richter ihm alles wegnehmen. Eine ähnliche Beschränkung in Betreff des Fleischverkaufes Fremder in der Stadt hatte Bischof Leopold von Bamberg schon einige Jahre früher (August 1300) durch die Verordnung getroffen, daß kein fremder Fleischhauer in Wolfsberg Fleisch verkaufen dürfe, bevor er sich mit den Fleischauern daselbst ins Einvernehmen setzte und die Erlaubniß derselben und des Stadtrichters erhielt. Im gegentheiligen Falle habe er 10 Mark Strafe zu zahlen, von denen vier der bischöflichen Kammer, eine dem Richter und fünf Mark den Fleischauern zufallen sollen. — Zur Beförderung des Wohlstandes und Verhinderung der Prozeßsucht dienten die Bestimmungen, daß kein Bürger auf sein

Haus oder Acker mehr als eine halbe Mark Pfennige, beiläufig 5½ fl. österr. Währung, aufnehmen dürfe, außer er könnte sonst keine Sicherheit leisten und daß Appellationen an den Bischof oder seinen Hauptmann nicht stattfinden dürfen, wenn der Streit weniger als eine Mark Pfennige beträgt. Eine für die damalige Zeit bevorzugte Stellung der Stadt beweisen die Bestimmungen über das Hausrecht und die persönliche Freiheit aller Einwohner der Stadt. Es heißt nämlich: Hat ein Bürger einen andern geschlagen und entweicht er in das Haus eines Bürgers, so darf der Richter denselben nicht herausholen, sondern er muß warten, ob der Bürger, welchem das Haus gehört, den Thäter vor das Gericht stelle und sich für denselben zur Bezahlung der Buße verbürge. In der Stadt soll es keinen Mundmann (Hörigen) mehr geben, oder derselbe verfallte mit Leib und Gut dem Bischofe. Es soll auch niemand in der Stadt einen Mundmann haben; wenn aber dennoch einer einen solchen hätte und denselben (vor Gericht) vertreten wollte, so muß er jedesmal 30 Mark Pfennige zahlen. Weigert er sich, so hat der Richter das Recht, denselben zu pfänden, wobei die Zwölfe der Stadt ihm Beistand leisten sollen.

(Schluß folgt.)

Friedrich Freiherr von Burger.

Necrolog.

Obwohl verspätet, tragen wir doch im folgenden den Nachruf an einen heimgegangenen Landsmann nach, der aus einer, um Kärnten vielfach verdienten Familie entsprossen, durch seine Talente zu den höchsten Staatsämtern sich emporgeschwungen, und in diesen nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die Geschichte Oesterreichs geblieben ist.

Dr. Friedrich Freiherr von Burger, geboren zu Wolfsberg in Kärnten den 4. Juli 1804, ist der Sohn des durch seine Schriften über Landwirthschaft hochgeachteten Dr. Johann Burger.

Nach vollendeten Studien und erhaltenem Diplome als Doctor der Rechte trat er zu Triest bei der k. k. Kammer-Procuratur in den

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Carinthia I](#)

Jahr/Year: 1875

Band/Volume: [65](#)

Autor(en)/Author(s): Schroll Beda

Artikel/Article: [Das Herzogthum Kärnten in der Zeit von 1269 - 1335.
Kultur-Zustände. 11-23](#)